

Statuten für die Schützengesellschaft Viesebeck

So wie alles in der Welt seine Ordnung hat und vernünftige Regeln haben muß nach denen man sich richtet, so ist dies besonders bei einer öffentlichen Gesellschaft notwendig. Ohne diese würde der Zweck sich untereinander zu vergnügen und zu erfreuen nicht erreicht werden und dem Gebildeten würde mehr Mißvergnügen als Vergnügen beim beiwohnen einer Gesellschaft entgegengebracht.

Aufgrund dessen haben sich Eidesunterzeichnete bewogen gefunden die frühere Schützenverordnung vom 25.Mai 1749 durch Neufassung und Beschluß der Schützengesellschaft Viesebeck vom 26.Mai 1956, sowie der Satzung der Schützengesellschaft Viesebeck vom 05.Mai 1990, zuletzt aktualisiert am 12.01.2002, zugrunde zu legen.

Kapitel 1

Schützenfest

Artikel 1:

Die Schützengesellschaft versammelt sich am 1. Schützentag im Hause des 1. Schützenmeisters, am 2. Schützentag im Hause des 2. Schützenmeisters. Um 06:00 Uhr wird durch die Trommel das erste Zeichen gegeben, so das die Gesellschaft sich pünktlich einfindet und die Anwesenheit durch Verlesen der Mitglieder durch den Sekretär festgestellt wird.

Für entschuldigtes Nichterscheinen Strafe:	1 €
Für unentschuldigtes Nichterscheinen Strafe:	2,5€

Artikel 2:

Mitglieder, die wegen eines Trauerfalles nicht am Fest teilnehmen können, müssen sich jedoch an beiden Tagen bei den Schützenmeistern melden.

Artikel 3:

An beiden Schützentagen findet ein Festzug statt. Der Beginn des Zuges wird durch die Generalversammlung oder den Vorstand festgelegt.

morgen: 16:00 Uhr

übermorgen: 13:00 Uhr

Artikel 4:

Jedes Mitglied muß an den Festzügen teilnehmen, es sei denn, daß es aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage ist.

Strafe: 2,5 €

Artikel 5:

Mitglieder über 60 Jahre brauchen sich nicht bei den Schützenmeistern zu melden und brauchen nicht an den Festzügen teilzunehmen. Sie können sich jedoch freiwillig daran beteiligen.

Artikel 6:

Ist der Schützenzug auf dem Festplatz angekommen, so ist vom Vorsitzenden eine Ansprache zu halten.

Kapitel 2

Polizeiverfügungen

Artikel 1:

Ein jeder soll sich anständig und sittsam betragen, wie es einem vernünftigen Manne zukommt, sowie alles Fluchen und sinnloses Reden vermeiden.

Strafe: 2 €

Artikel 2:

Sollte durch zänkisches Benehmen Streit entstehen, so sollen die Schützenmeister durch Schnellgericht bestimmen, den Mann wenigstens einen Tag von der Gesellschaft auszuschließen.

Artikel 3:

Kartenspiele jeglicher Art sind verboten

Strafe: 5 €

Artikel 4:

Wer sich nach 20.00 Uhr im Hause eines Schützenmeisters befindet wird mit 5 € bestraft.

Artikel 5:

Im Bereich des Schützenhauses und an anderen Orten wo feuerfangende Gegenstände liegen, ist das Rauchen verboten.

Strafe: 5 €

Kapitel 3

Beerdigungen

Artikel 1:

Jedes Mitglied der Schützengesellschaft sollte sich verpflichtet fühlen, beim Tode eines Schützenbruders, dessen Ehefrau oder dessen Kind der Beerdigung zu folgen.

Gründe der Unmöglichkeit sollten die Ausnahme bilden, setzen jedoch eine Entschuldigung bei einem der Schützenmeister voraus.

Strafe: 1 €

Artikel 2:

Dem auswärtigen Schützenbruder und dessen Ehefrau hat die Schützengesellschaft zur Beerdigung zu folgen. Sie ist jedoch mindestens dazu verpflichtet, eine Abordnung zu entsenden.

Artikel 3:

Jedem Schützenbruder ist bei dessen Beerdigung durch die Schützenmeister im Namen der Schützengesellschaft ein Kranz niederzulegen.

Kapitel 4

Aufnahme in die Schützengesellschaft

Artikel 1:

In die Schützengesellschaft werden nicht nur Ehepaare aufgenommen.

Der älteste Sohn erbt seinen Vater und zahlt einen Aufnahmebeitrag von 2,5 €.

Jeder weitere Sohn zahlt einen Aufnahmebeitrag von 10 €

Artikel 2:

Will ein auswärtiger der Schützengesellschaft beitreten, so kann dies geschehen, wenn alle Schützenbrüder die Einwilligung geben.

Der Aufnahmebeitrag beträgt für den Ehemann 10 €

für die Ehefrau 2 €

Artikel 3:

Jedes neu aufgenommene Mitglied und dessen Frau geben zum Einstand eine Flasche Brantwein und eine Stracke.

Artikel 4:

Jedes Mitglied der Schützengesellschaft verpflichtet sich, Arbeiten zum Nutzen des Vereins in ehrenamtlicher Tätigkeit - also ohne Bezahlung - auszuführen. Barauslagen werden von der Gesellschaft zurückvergütet.

Artikel 5:

Jedes Mitglied der Schützengesellschaft sollte sich dazu verpflichtet fühlen, während seiner Mitgliedschaft das Amt des Schützenknechtes und Schützenmeisters auszuüben.

Artikel 6:

Findet sich ein Schützenbruder in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bei der Schützengesellschaft ein, erlischt seine Mitgliedschaft. Umstände der Unmöglichkeit bilden eine Ausnahme.

Artikel 7:

Die Schützenmeister haben über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen.

Artikel 8:

Die Schützenmeister haben über jegliches Inventar der Schützengesellschaft ein Inventarverzeichnis zu führen und bei der Übergabe vorzulegen.

Kapitel 5

Artikel 1:

Am Sonnabend nach dem Schützenfest ist vom Vorsitzenden eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Versammlung soll beim Festwirt stattfinden.

Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn das Fest durch einen auswärtigen Wirt durchgeführt wird.



Ralf Pickenhahn
Schützensekretär



Burkhard Kuhaupt
1. Vorsitzender